

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 410/2016

Sitzung vom 25. Januar 2017

66. Motion (Zeitgemässe Einbürgerungsregeln – gleiche Wohnsitzfristen für alle)

Die Kantonsräte Andreas Hauri, und Cyril von Planta, Zürich, sowie Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 13. Dezember 2016 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass zukünftig für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern eine einheitliche Gesamtwohndauer im Kanton Zürich ausschlaggebend ist. Dabei soll das Individuum betrachtet werden.

Jugendliche, welche während mindestens 5 Jahren die Volks-, Mittel- oder Berufsschule besucht haben, sind wie anhin bevorzugt zu behandeln.

Begründung:

Die Stärke einer Gesellschaft zeigt sich auch in ihrer Befähigung, Einwanderer zu assimilieren und zu integrieren. Die Regeln für Einbürgerungswillige sollen streng, aber auch zeitgemäß sein.

Die unterschiedlichen Einbürgerungsfristen auf Gemeindeebene für nicht in der Schweiz geborene Ausländer sind historisch gewachsen. Sie sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen kaum der heutigen Realität in Bezug auf Mobilität, Arbeits- und Wohnortswechsel.

Gemeindeeigene Fristen sind wenig transparent, wirken willkürlich und unfair. Mit einer einheitlichen kantonalen Gesamtwohndauer werden die Gemeinden in ihrer Entscheidungsbefugnis nicht beschnitten. Sie beurteilen und beantragen Einbürgerungen gemäss den bisherigen Prozessen.

Beispiele (zufällige Auswahl, Quelle: Internet):

Kilchberg: 5 Jahre, ab 13 Jahren in der Schweiz: 2 Jahre

Thalwil: 2 Jahre

Wädenswil: 3 Jahre

Kloten: 5 Jahre

Opfikon: 5 Jahre, ab 15 Jahren in der Schweiz: 2 Jahre

Zürich: 2 Jahre

Flaach: 3 Jahre der letzten 5 Jahre sowie die letzten 2 Jahre

Bachenbülach: mindestens 5 Jahre, davon die letzten 3 Jahre

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Andreas Hauri, und Cyril von Planta, Zürich, sowie Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion verlangt eine Vereinheitlichung der Wohnsitzfristen von einbürgerungswilligen Personen in den zürcherischen Gemeinden. Dieses berechtigte Anliegen der Motionäre wird im Entwurf zur Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung aufgenommen. Das Vernehmlassungsverfahren zu dieser Totalrevision wurde zwei Tage nach Einreichung der Motion eröffnet. Im Vernehmlassungsentwurf wird vorgeschlagen, dass künftig für alle Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltsdauer in der Gemeinde von zwei Jahren gelten und die bisherige Möglichkeit der Gemeinden entfallen soll, für Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung eine längere Aufenthaltsdauer festzulegen. Für Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung gilt bereits heute gemäss § 21 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) eine zweijährige Aufenthaltsdauer in der Gemeinde. Für Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung kennen rund 70% der Zürcher Gemeinden, darunter die Stadt Zürich, ebenfalls eine Zweijahresfrist.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Kantonverfassung (LS 101) eine abschliessende kantonale Regelung der Einbürgerungsvoraussetzungen auf Gesetzesstufe verlangt (Art. 20 Abs. 2 KV). Auch die Wohnsitzfristen für einzubürgernde Personen sind deshalb grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn zu regeln. Am 1. Januar 2018 wird die neue Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes in Kraft treten. Diese zieht verschiedene Änderungen im kantonalen Recht nach sich. Da der Bundesrat die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, welche die massgebenden Vorgaben an die Kantone enthält, erst am 17. Juni 2016 beschlossen hat, reicht die bis zur Inkraftsetzung des Bundesrechts verbleibende Zeit zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage nicht aus. Die Wohnsitzfrist wird deshalb vorab in der Bürgerrechtsverordnung geregelt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 410/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi